

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Förderungsmittel dürfen“ die Wortfolge „mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus dürfen 5 vH der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Mittel zur Bildung einer Rücklage verwendet werden, die für die Vorbereitung eines Standortwechsels des Rechtsträgers, den Ausbau der Büro-Infrastruktur oder den Ankauf von Immobilien für einen Standort des Rechtsträgers dienen. Weiters dürfen 5 vH der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Mittel zur Bildung einer Rücklage verwendet werden, die für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse notwendig machende Projekte des Seminar- und Veranstaltungsbetriebs des jeweiligen Rechtsträgers dienen.“

3. In § 2 Abs. 4 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„45 vH dieser für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel können für den Fall, dass sie nicht für diesen Zweck verbraucht werden können, auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden. Darüber hinaus unverbrauchte Mittel sind im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung nach diesem Absatz in Abzug zu bringen.“

4. In § 3 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Fällt die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 nach der Beschlussfassung durch die Bundesregierung gemäß Abs. 1 oder zwischen dem Verlangen nach § 2 Abs. 1 und der Beschlussfassung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 weg, so gebührt dem Rechtsträger für das jeweilige Kalenderjahr nur jener Betrag, der sich errechnet, indem der Grundbetrag gemäß Abs. 2 und der Zusatzbetrag gemäß Abs. 4 addiert werden, der sich somit ergebende Betrag durch 365 dividiert und mit der Anzahl jener Tage multipliziert wird, an denen diese Voraussetzung im betreffenden Kalenderjahr beim Rechtsträger gegeben war. Über diesen Betrag hinausgehende Mittel sind dem Bund binnen 4 Wochen gerechnet ab der Feststellung des Wegfalls der Voraussetzung (§ 3 Abs. 1) zurückzuzahlen.“

5. In § 4 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind die für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Mittel auszuweisen.“

6. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden durch Organe des Rechtsträgers oder durch Personen, die mit dem Rechtsträger in einem Dienstverhältnis stehen oder von diesem mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des Rechtsträgers beauftragt wurden, im Zuge der Durchführung solcher Tätigkeiten gerichtlich strafbare Handlungen nach einer der Bestimmungen der §§ 188, 282, 283, 297 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit stehen, so werden - vorausgesetzt es liegt eine rechtskräftige Verurteilung vor - die Förderungsmittel für das Kalenderjahr, in dem die

rechtskräftige Verurteilung erfolgt, um 10 vH gekürzt. Erfolgen innerhalb eines Kalenderjahres zwei derartige rechtskräftige Verurteilungen, so werden die Förderungsmittel für dieses Kalenderjahr um 30 vH gekürzt, eine dritte Verurteilung hat den Entfall der Förderungswürdigkeit für dieses Kalenderjahr zur Folge. Eine Kürzung kann durch Einbehaltung der Förderungsmittel im auf die rechtskräftige Verurteilung folgenden Finanzjahr oder durch Rückforderung vorgenommen werden.“

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit xx. yy. zzzz in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Bericht 2008/04 hinsichtlich einer Flexibilisierung der Rücklagenbildung für Rechtsträger nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG).

Fehlende ausdrückliche gesetzliche Normierung dahingehend, welche Beträge einem Rechtsträger bei Wegfall der Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG zustehen.

Fehlende gesetzliche Grundlage, um Förderungsmittel in spezifischen Fällen zu kürzen.

Ziel:

Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs betreffend eine Flexibilisierung der Rücklagenbildung.

Klarstellung, welche Beträge einem Rechtsträger bei Wegfall der Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG zustehen.

Schaffung der Möglichkeit, Förderungsmittel zu kürzen, wenn Organe eines Rechtsträgers oder Rechtsträgern zuzurechnende Personen im Zuge der Durchführung der Tätigkeiten eines Rechtsträgers konkrete gerichtlich strafbare Handlungen verwirklichen.

Inhalt/Problemlösung:

Änderung des PubFG im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich einer Flexibilisierung der Rücklagenbildung; Klarstellung, welche Beträge einem Rechtsträger bei Wegfall der Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG zustehen; Schaffung der Möglichkeit der Kürzung von Förderungsmitteln in Fällen, in denen durch Organe eines Rechtsträgers oder durch Personen, die einem Rechtsträger zugerechnet werden können, konkrete gerichtlich strafbare Handlungen nach dem StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren, Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen, Verhetzung, Verleumdung) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht wurden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit stehen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Nachträgliche Kürzungen von Förderungsmitteln nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 PubFG erfolgen in der Regel durch Einbehaltung der Förderungsmittel im auf die rechtskräftige Verurteilung (bzw. die rechtskräftigen Verurteilungen) folgenden Finanzjahr und fallen damit dem Bundeshaushalt zu. Darüber hinaus haben die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 2 und 3 PubFG haben keine Auswirkungen auf Planstellen des Bundes. Da zu erwarten ist, dass es zu Kürzungen von Förderungsmitteln im Sinne des vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 PubFG nur in eher seltenen Einzelfällen kommen wird und demnach nur mit wenigen zusätzlichen Verfahren zu rechnen ist, sind dadurch entstehende potentielle Auswirkungen auf Planstellen des Bundes vernachlässigbar.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht (die Informationsverpflichtung liegt unter der Bagatellgrenze).

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Das Regelungsvorhaben ist aus konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht nicht von Relevanz.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Durch das vorliegende Vorhaben sind keine geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs (Ausgangslage und Zielsetzung):

Durch die vorgesehenen Änderungen des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sollen die Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich einer Flexibilisierung der Rücklagenbildung für Rechtsträger nach dem PubFG umgesetzt werden. Daneben soll klargestellt werden, welche Beträge einem Rechtsträger bei Wegfall der Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG zustehen. Weiters soll eine Möglichkeit der Kürzung von Förderungsmitteln in Fällen geschaffen werden, in denen durch Organe eines Rechtsträgers oder durch Personen, die einem Rechtsträger zugerechnet werden können, konkrete gerichtlich strafbare Handlungen nach dem StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren, Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen, Verhetzung, Verleumdung) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht wurden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit stehen.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf fügt im Wege von Einzelnovellierungen die neuen Regelungen in das PubFG systematisch ein.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Nachträgliche Kürzungen von Förderungsmitteln nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 PubFG erfolgen in der Regel durch Einbehaltung der Förderungsmittel im auf die rechtskräftige Verurteilung (bzw. die rechtskräftigen Verurteilungen) folgenden Finanzjahr und fallen damit dem Bundeshaushalt zu. Darüber hinaus haben die vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Da nicht zu erwarten ist, dass es – abgesehen von Einzelfällen – häufiger zu Kürzungen von Förderungsmitteln im Sinne des vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 PubFG kommen wird und demnach nur mit wenigen zusätzlichen Verfahren zu rechnen ist, sind dadurch entstehende potentielle Auswirkungen auf Planstellen des Bundes vernachlässigbar.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells auf Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen (Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL), BGBl. II Nr. 278/2009, wurde die einzige geänderte „Informationsverpflichtung“ zur Ausweisung der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Mittel gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 zweiter Satz PubFG identifiziert.

Diese Pflicht zur Ausweisung der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Mittel betrifft alle Rechtsträger im Sinne des PubFG, verursacht aber ob der bereits bestehenden Verpflichtung aller Rechtsträger, jährlich einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen, nur eine vernachlässigbare Mehrbelastung. Durch die zusätzliche Pflicht zur Ausweisung wird insgesamt eine Belastung von rund 2.000 Euro an Verwaltungslasten verursacht. Dies liegt unter der Bagatellgrenze des § 5 Abs. 2 SKM-RL.

Die Belastung soll mehr Transparenz bei der Verwendung von Förderungsmitteln sicherstellen.

4. Sonstige Auswirkungen:

Keine

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (§ 2):

Mit den Regelungen soll den Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Bericht 2008/04 hinsichtlich einer Flexibilisierung der Rücklagenbildung Rechnung getragen werden. Damit ist auch klargestellt, dass kein Verbot normiert ist, die Mittel auch für unbewegliches Vermögen, das unmittelbar der Erfüllung des Zwecks des Rechtsträgers dient, zu verwenden. Die Bestimmung in Abs. 4 soll klarstellen, dass nur ein bestimmter Anteil der für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Mittel auch für staatsbürgerliche

Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden dürfen. Ein allfällig trotzdem nicht verbrauchter verbleibender Teil ist im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung für internationale politische Bildungsarbeit in Abzug zu bringen.

Zu Z 4 (§ 3):

Die Regelung soll einer Klarstellung dienen, welche Beträge bei Wegfall der Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG zustehen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Die Regelung soll mehr Transparenz bei der Verwendung der Mittel sicherstellen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Mit der Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Förderungsmittel in spezifischen Fällen zu kürzen. Schon die geltende Gesetzeslage sieht die Möglichkeit einer Rückforderung von Förderungsmitteln bei satzungs- oder gesetzwidriger Verwendung vor. Zwar müssen durch alle geförderten Tätigkeiten die Ziele des § 1 Abs. 1 Z 2 verfolgt werden, jedoch ist der Fall nicht abschließend geregelt, wenn im Zuge von Tätigkeiten des Rechtsträgers gerichtlich strafbare Handlungen gesetzt werden.

Erste Voraussetzung ist, dass das strafbare Verhalten im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit gesetzt wird, etwa bei der Abhaltung von Schulungen, Seminaren, Enqueten, Vorträgen und Arbeitsgruppen oder der Herausgabe von Publikationen etc. Das strafbare Verhalten muss zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit stehen.

Als zweite Voraussetzung muss das Verhalten dem Rechtsträger zuzurechnen sein, was etwa dann der Fall ist, wenn es von seinen Organen, seinen Dienstnehmern oder von Personen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Durchführung der genannten Tätigkeiten betraut sind (z. B. Vortragende), gesetzt wurde. Den Rechtsträger trifft somit eine dem § 1313a ABGB nachempfundene Verantwortlichkeit. Nicht erfasst wäre in der Regel strafbares Verhalten von bloßen Zuhörern (es sei denn, die dem Rechtsträger zurechenbaren Personen trifft eine Verantwortlichkeit nach § 12 StGB). Insgesamt soll mit der Bestimmung der Rechtsträger, dessen Tätigkeit zu einem erheblichen Teil aus öffentlichen Geldern finanziert wird, zu rechtstreuem Verhalten und einer sorgfältigen Auswahl der in seinem Auftrag tätigen Personen angehalten werden.

Dritte Voraussetzung ist, dass wegen des strafbaren Verhaltens eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts nach den §§ 188, 282, 283, 297 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren, Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen, Verhetzung, Verleumdung) oder den Bestimmungen des Verbotsgesetzes durch ein Gericht vorliegen muss.

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung vor, so ist der Förderungsbetrag nachträglich um 10% zu kürzen, im Falle einer zweiten um 30%. Werden während eines Kalenderjahres drei derartige Verurteilungen rechtskräftig, so soll dies den nachträglichen Verlust der Förderungswürdigkeit für das Kalenderjahr, in dem die rechtskräftigen Verurteilungen erfolgten, zur Folge haben. Die nachträgliche Kürzung der Förderungsmittel wird in der Regel durch Einbehaltung der Förderungsmittel im auf die rechtskräftige Verurteilung (bzw. die rechtskräftigen Verurteilungen) folgenden Finanzjahr erfolgen. Eine Rückforderung der Förderungsmittel wird nur in jenen Fällen notwendig sein, in denen ein Rechtsträger im Folgejahr die Förderungswürdigkeit verliert.

Die bestehenden Möglichkeiten, insgesamt gesetzwidrige Mittelverwendungen nach § 4 Abs. 3 zurückzufordern oder die Förderungswürdigkeit zu widerrufen, bleiben unberührt.

Zu Z 7 (§ 12):

Die Bestimmung sieht ein Inkrafttreten der Novelle per xx. yy. zzzz vor.